

Forderungen zum Gänsemanagement

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) hat – nicht zuletzt mit seiner Resolution vom 18. März 2019 – grundlegende Änderungen für den Umgang mit Wildgänsen gefordert, um Schäden von der Landwirtschaft abzuwenden. Die stark wachsende Gänsepopulation und insbesondere der hohe Bestand an Nonnengänsen führen zu unzumutbaren Schäden in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft, insbesondere im Grünland und Ackerbau. Dadurch wird der wirtschaftliche Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe in den betroffenen Regionen – vor allem an den Küsten, inzwischen aber auch zunehmend im Landesinneren – infrage gestellt. Daher fordert der Bauernverband Schleswig-Holstein das Bundeslandwirtschaftsministerium auf, im Interesse einer gesicherten landwirtschaftlichen Produktion und zum Schutz der betroffenen Betriebe folgende Maßnahmen unverzüglich einzuleiten:

1. Finanzierung wirksamer Präventions- und Schutzmaßnahmen

Landwirte dürfen mit der Abwehr von Gänsefraßschäden nicht allein gelassen werden. Der Bund hat Förderprogramme für Präventionsmaßnahmen wie Vergrämung, Gelege-Entnahme, Abschussvereinfachung sowie sonstige effektive Schutzinstrumente aufzulegen und dauerhaft zu finanzieren. Hierbei müssen auch unbürokratische Investitions- bzw. Projektförderungen geschaffen werden zur Erprobung innovativer nicht-letaler Methoden, z.B. die Vergrämung mittels BirdAlert oder Drohnen zur Schonung der Wiesenbrüter sowie die Entwicklung und Etablierung von Vermarktungs- und Verwertungswegen für eine nachhaltige Nutzung der erlegten Gänse. Es ist zusätzlich eine besondere Unterstützung für Betriebe in den am stärksten betroffenen Regionen vorzusehen.

2. Anpassung des Artenschutzrechts zur Ermöglichung eines effektiven Gänsemanagements

Die stark anwachsenden Bestände bestimmter Gänsearten stellen eine erhebliche Belastung für die Landwirtschaft dar. Der günstige Erhaltungszustand der Gänsepopulation ist gesichert. Die Regulierung der Bestände zum Schutz der Landwirtschaft ist von daher zulässig, notwendig und geboten. Der Bund wird aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine Überprüfung der einschlägigen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie einzusetzen und national den rechtlichen Rahmen für Ausnahmegenehmigungen zu erweitern, um eine effektive und kontrollierte Bestandsregulierung zu ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere Erleichterungen für eine kontrollierte Bejagung, Ausnahmemöglichkeiten für den Fallen- und Netzfang nach Jagdrecht sowie Populationslenkungsmaßnahmen.

3. Einführung verbindlicher Entschädigungsregelungen bzw. eines Entschädigungsfond

Die bestehenden Regelungen zum Ausgleich von Gänsefraßschäden sind unzureichend und gleichen die erheblichen Einkommensverluste der Landwirte nicht im Mindesten aus. Der Bund wird aufgefordert, ein einheitliches, bundesweit geltendes Entschädigungssystem einzuführen und finanziell robust auszustatten, das die tatsächlichen Marktpreise und Produktionskosten berücksichtigt und den Geschädigten eine schnelle und unbürokratische Auszahlung gewährleistet.

4. Einrichtung eines wissenschaftlich fundierten Monitorings

Zur sachgerechten Steuerung des Gänsemanagements ist eine belastbare Datenbasis erforderlich. Der Bund hat ein bundesweites Monitoring der Bestandsgrößen, Wanderbewegungen und Fraßgewohnheiten der Gänse zu finanzieren und wissenschaftlich zu begleiten. Diese Daten sind zeitnah und regelmäßig zu veröffentlichen und den Ländern für ihre Planungen zur Verfügung zu stellen.

5. Gerechte Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Europäischer Union

Die erheblichen Kosten für Entschädigungen und Managementmaßnahmen dürfen nicht allein den Ländern auferlegt werden. Der Bund hat sich gemeinsam mit der Europäischen Union an einer gerechten Lastenverteilung zu beteiligen und für eine stärkere Zusammenarbeit in der EU, insbesondere mit den Nachbarländern Niederlande und Dänemark zum Gänsemanagement im Rahmen von AEWA einzusetzen. Angesichts des gesamteuropäischen Charakters der Zugbewegungen von Gänsen ist eine europäische Mitfinanzierung unerlässlich.

6. Verankerung der Gänsefraßproblematik in Agrar- und Förderrecht sowie institutionelle Absicherung

Die Gänsefraßproblematik ist ausdrücklich in den nationalen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) aufzunehmen. Hierbei sind insbesondere Öko-Regelungen der 1. Säule so auszugestalten, dass betroffene Betriebe für Bewirtschaftungseinschränkungen oder Ertragseinbußen angemessen kompensiert werden. Für besonders geschädigte Betriebe sind ergänzende Maßnahmen wie Steuererleichterungen (z. B. erweiterte steuerliche Verlustverrechnung) oder Liquiditätshilfen vorzusehen, um existenzbedrohende Auswirkungen abzumildern. Gänsefraßschäden sind durch eine konkrete gesetzliche Regelung anzuerkennen, um Rechtssicherheit für Entschädigungsansprüche zu schaffen. Zur Koordination der Maßnahmen ist ein fester Ansprechpartner im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu benennen, der für das Thema Gänsefraß zuständig ist und als direkte Kontaktstelle für die Landwirtschaft fungiert.



Zehn-Punkte-Plan des Deutschen Bauernverbandes e.V.

Die Bundesregierung hat ihre 100 Tage Bilanz vorgelegt. Der Deutsche Bauernverband hat diese als Einstieg bewertet und betont, dass es entscheidend ist, was in den nächsten Jahren umgesetzt wird. Mit der Abschaffung der Stoffstrombilanz und der Wiedereinführung der Agrardieselmrückzahlung wurden erste positive Signale gesetzt, die Erhöhung des Mindestlohns hingegen ist eine extreme Belastung. Der DBV hat umfassende Forderungen zu Entlastungen der Landwirtschaft und zum Bürokratieabbau an die neue Bundesregierung herangetragen.¹ Der angekündigte „Herbst der Reformen“ muss auch in der Landwirtschaft ankommen, dazu braucht es die Umsetzung erster wirkungsvoller Maßnahmen. Der DBV sieht in zehn konkreten Forderungen den notwendigen Anfang für tiefgreifende Reformen in der nationalen Agrarpolitik. Diese Forderungen sind bei entsprechendem Reformwillen in den nächsten 100 Tagen umsetzbar und haben nachweisbare positive wirtschaftliche Effekte. Zudem können sie eigenverantwortlich auf nationaler Ebene gestaltet werden. Jede realisierte Maßnahme wirkt als Katalysator für nachfolgende Vorhaben, die der DBV bereits intensiv begleitet.

1. **Pflanzenschutz:** Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern, indem Zulassungsverfahren EU-rechtskonform beschleunigt werden, etwa durch Einführen einer Benehmensregelung bei der Beteiligung des Umweltbundesamtes.
2. **Naturschutz:** Förderprogramm zur Umsetzung der Naturwiederherstellungs-Verordnung mit 1,5 bis 2 Mrd. Euro pro Jahr bereitstellen. Entscheidend ist eine Umsetzung auf freiwilliger Basis mit den Landwirten.
3. **Resilienz:** Versorgungssicherheit in die Agenda des Nationalen Sicherheitsrates aufnehmen.
4. **Düngung:** Vereinfachungen im Düngerecht für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe – im Sinne der Verursachergerechtigkeit – umsetzen.
5. **Risikoversorge:** Steuerfreie Gewinnrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe einführen.
6. **Steuern:** Wiedereinführung der Agrardieselmrückvergütung gesetzlich festschreiben und Steuerbefreiung nicht-fossiler Kraft- und Energiestoffe in Land- und Forstwirtschaft.
7. **Stallbau:** Verbindlicher Tierwohlvorrang im Bau- und Immissionsschutzrecht festschreiben, auf EU-Niveau zurückführen, vereinfachtes Ermöglichen von Um- und Neubauten. Langfristige Nutzungsmöglichkeiten ohne Anpassungen für jeden Gesetzgebungsschritt sicherstellen.
8. **Tierwohl:** Zugang für alle Betriebe zu einem finanziell angemessen ausgestatteten Förderprogramm für die Weiterentwicklung der Tierhaltung und Tierhaltungskennzeichnungsgesetz umgehend vollumfänglich neugestalten.
9. **Saisonarbeit:** Rechtssicherheit bei kurzfristiger Beschäftigung schaffen und Ausweitung der Zeitgrenzen auf 90-Tage bzw. 15-Wochen zügig umsetzen. Arbeitsmarkt für Erntehelfer aus Drittstaaten öffnen sowie Visaverfahren vereinfachen und beschleunigen.
10. **Bestandsmanagement:** Unverzögliche Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht mit Regelung für ein Bestandsmanagement, Weideschutzgebiete und zur Problemwolfentnahme – Anerkennen des günstigen Erhaltungszustandes. Auch bei anderen geschützten, aber nicht mehr gefährdeten Arten, wie z. B. Gänse, muss ein Bestandsmanagement erfolgen.

¹ DBV-Forderungen zu Entlastungen der Landwirtschaft und zum Bürokratieabbau, 23. Juli 2025

